

## **Aufnahmesatzung für die Studiengänge BFA Kunst und MFA Kunst zuletzt geändert am 23.01.2024**

### **§ 1 Allgemeines**

#### **Geltung in Kombination mit der Immatrikulationssatzung**

Die Aufnahme zum Studium im BFA und MFA Kunst an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main setzt den Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden (bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) künstlerischen Eignung für BFA bzw. MFA Kunst voraus, der in einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. Die an einer anderen Hochschule bestandene Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Eignung wird an der Hochschule für Gestaltung nicht anerkannt.

Die Fristen sowie weitere Voraussetzungen für die Immatrikulation regelt die Immatrikulationssatzung; die Sprachanforderungen sind in der Sprachsatzung geregelt.

### **§ 2 Bewerbung**

- (1) Studieninteressierte richten ihren Aufnahmeantrag mit allen Unterlagen an den Aufnahmeantrag der Studiengänge BFA und MFA Kunst.
- (2) Das Aufnahmeverfahren kann auch eröffnet werden, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachnachweise noch nicht vorliegen, sofern dennoch in Deutsch oder Englisch Sprachkenntnisse äquivalent zum Niveau B2 (s. Sprachsatzung) nachgewiesen werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren für den MFA Kunst kann eröffnet werden, wenn der erste Studienabschluss planmäßig bis zum Studienbeginn vorliegen wird und zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 30 CP bis zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss fehlen. Im Fall einer Zulassung muss das Abschlusszeugnis dann gemäß den Vorgaben der Immatrikulationssatzung nachgereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag ein Nachreichen bis zum Ende des ersten Mastersemesters ermöglichen. In diesen Fällen ist für die Bewerbung eine Bestätigung des Prüfungsausschusses vorzulegen, wann das Bachelorstudium planmäßig abgeschlossen sein wird. Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Immatrikulation nicht möglich bzw. erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Für das Bachelor of Fine Arts-Studium (BFA) ist vorzulegen:

- Mappe mit selbst gefertigten künstlerischen/gestalterischen Arbeiten (mindestens 30 Arbeiten und Skizzen, gerne mehr) in der von der HfG vorgegebenen Form. Sofern die Vorlage digital erfolgt, sind im späteren Bewerbungsverfahren, soweit es praktikabel ist, Originale vorzulegen, s.u.

Kollaborationen und Arbeiten mit gemischter Autorenschaft sind anzugeben.

- Motivationsschreiben mit Beweggründen für das Studium
- Digitale Version des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder das letzte Schulabgangszeugnis
- Ausführlicher Lebenslauf
- Sprachzeugnisse gemäß Sprachsatzung
- Ggf. Einstufung der akademischen Prüfstelle (für Bildungszeugnisse aus China, Mongolei und Vietnam)

(5) Für das Master of Fine Arts-Studium (MFA) ist vorzulegen:

- Portfolio mit selbst gefertigten künstlerischen/gestalterischen Arbeiten (mindestens 30 Arbeiten und Dokumentationen) in der von der HfG vorgegebenen Form. Sofern die Vorlage digital erfolgt, sind im späteren Bewerbungsverfahren soweit es praktikabel ist, die Originale vorzulegen, s.u.

Kollaborationen und Arbeiten mit gemischter Autorenschaft sind anzugeben.

- Motivationsschreiben, ggf. mit Angabe von Interessen an Studienschwerpunkten und/oder eines Masterprojekts. Im Motivationsschreiben ist anzugeben, ob und ggf. mit welcher Motivation ein Studium in der Variante mit größerem Theorie-Anteil angestrebt wird.
- Digitale Version des Zeugnisses über den vorigen Studienabschluss (wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt: Transcript of Records) oder das letzte Schulabgangszeugnis
- Ggf. Arbeitszeugnisse über Berufstätigkeiten im Studienfeld
- Ausführlicher Lebenslauf
- Sprachzeugnisse gemäß Sprachsatzung
- Ggf. Einstufung der akademischen Prüfstelle (für Bildungszeugnisse aus China, Mongolei und Vietnam)

### **§ 3 Aufnahmeausschuss**

Der Fachbereichsrat setzt für die Aufnahme zum BFA- und MFA-Studiengang je einen Aufnahmeausschuss oder einen gemeinsamen Aufnahmeausschuss ein. Dieser wählt aus seiner Mitte einen professoralen Vorsitz. Der Aufnahmeausschuss setzt sich aus mindestens vier Professor\_innen, davon (mindestens) ein Mitglied des Dekanats, je einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und einem\_einer künstlerisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter\_in sowie zwei Studierenden zusammen, die von der jeweiligen Statusgruppe im Fachbereichsrat benannt werden. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern muss die professorale Mehrheit gewährleistet sein. Die Studierenden nehmen mit beratender Stimme teil. Für die Zulassung zum MFA mit größerem Theorie-Anteil nimmt außerdem mindestens eine professorale Vertretung der Theorie-Fächer des BFA/MFA Kunst mit beratender Stimme teil. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Aufnahmeausschuss kann organisatorische Aufgaben einem/r Mitarbeiter\_in übertragen, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt, jedoch nicht stimmberechtigt ist.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren BFA**

Das Studium des BFA setzt die künstlerische Eignung voraus und vermittelt die Grundlagen künstlerischer/gestalterischer Arbeitsformen.

- (1) Der Aufnahmeausschuss prüft die formalen Zulassungsbedingungen sowie die Mappen der Bewerber\_innen und entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung. Bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung können Bewerber\_innen auf Wunsch auch dann am Prüfungstag teilnehmen, wenn der Aufnahmeausschuss die Mappe mit „nicht bestanden“ bewertet hatte.
- (2) Nach Bestehen der Mappenprüfung lädt der Aufnahmeausschuss zu einem Prüfungstag ein. Dieser umfasst die Bearbeitung einer schriftlichen und zweier künstlerischer Aufgaben sowie ein Fachgespräch mit dem Aufnahmeausschuss von in der Regel 15 Minuten Dauer, das als Gruppenprüfung stattfinden kann. Wurde die Mappe zuvor digital eingereicht, ist zum Prüfungstag die Mappe mit den originalen Arbeiten vorzulegen, soweit es praktikabel ist. Der Aufnahmeausschuss bewertet die Eignung der Bewerber\_innen. Die Bewertung entspricht der Bewertung des Prüfungstages. Zur Bewertung der Prüfungsaufgaben kann die Einschätzung weiterer Lehrender des Fachbereichs eingeholt werden.

- (3) Die Beurteilung erfolgt nach:
- a. Fähigkeit zur Umsetzung eigener künstlerischer/gestalterischer Ideen
  - b. Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zu Transfer und Übertragung
  - c. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung
  - d. Fähigkeit zur Improvisation
  - e. Motivation und Sensibilität
  - f. Visuelles und kontextuelles Vorstellungsvermögen in 2D und 3D
  - g. Reflexions- und Kritikfähigkeit
  - h. technisches Können und Verständnis
  - i. Wortsprachliches Ausdrucksvermögen im Kontext der eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit
- (4) Die Prüfung wird mit „hervorragend bestanden“ (bis 1,7, nur bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) „Bestanden“ (bis 4,0) und „Nicht Bestanden“ (ab 4,3) bewertet. Wer die Prüfung „hervorragend“ bestanden hat, hat die Anforderung an eine hervorragende künstlerische Eignung im Sinne von §60 Abs.4 S.3 Hessisches Hochschulgesetz nachgewiesen.
- (5) Über die Prüfung fertigt der Aufnahmeausschuss ein Protokoll an, das erkennen lassen muss, worauf sich die Beurteilung begründet. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu unterschreiben. Der Aufnahmeausschuss erteilt den Bewerber\_innen einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er kann (zusätzlich) digital ausgestellt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung hat für das Jahr des Aufnahmeverfahrens und das darauffolgende Kalenderjahr Bestand, d. h. die Immatrikulation ist im Jahr des Aufnahmeverfahrens und zum Wintersemester im folgenden Jahr möglich.

## **§ 5 Aufnahmeverfahren MFA**

Das MFA-Studium setzt einerseits den Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Eignung voraus, andererseits schließt sich das Masterstudium an ein erfolgreiches BFA-Studium an.

- (1) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang setzt im allgemeinen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen in- oder ausländischen Hochschulabschlusses (Bachelor/ Diplom) in Kunst oder einen anderen gleichwertigen Abschluss voraus. Der vorige Hochschulabschluss soll in der Regel mindestens 210 CP umfassen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss prüft die formalen Zulassungsbedingungen sowie die Portfolios und Exposés und entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung. Er kann Absolvent\_innen von Studiengängen mit 180 CP oder der Kunst verwandten Studienabschlüssen zum Bewerbungsverfahren zulassen, wenn diese hinreichenden Grundkenntnisse und/oder eine relevante Berufserfahrung nachweisen können.
- (3) Zum weiteren Zulassungsverfahren zugelassene Bewerber\_innen können ein Orientierungsgespräch mit einer/m Professor\_in des Fachbereichs Kunst führen. Die Bewerber\_innen wenden sich hierfür an die/den Professor\_in, die/der das für Masterstudium und Masterprojekt angestrebte Lehrgebiet vertritt. Haben Bewerber\_innen noch keinen Interessenschwerpunkt für den Master festgelegt und Interesse an einem Orientierungsgespräch, schlägt ihnen der Aufnahmeausschuss auf Basis des Motivationsschreibens eine Person für das Orientierungsgespräch vor. Die/der Professor\_in kann auf Basis des Orientierungsgesprächs eine Empfehlung für den Aufnahmeausschuss erstellen, die positiv in die Aufnahmeentscheidung eingehen kann. Bewerber\_innen, die an der HfG ihr BFA-Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können alternativ dazu ihrer Bewerbung ein Empfehlungsschreiben einer/m Prüfer\_in ihrer Abschlussprüfung beifügen.
- (4) Nach Bestehen der Portfolioprüfung und ggf. nach dem Orientierungsgespräch lädt der Aufnahmeausschuss zu einem Fachgespräch mit dem Aufnahmeausschuss von bis zu 30 Minuten Dauer ein, das auch als Gruppenprüfung stattfinden kann. Wurde das Portfolio zuvor digital eingereicht, ist zum Fachgespräch das Portfolio mit den originalen Arbeiten vorzulegen, soweit es praktikabel ist. Der Aufnahmeausschuss bewertet die Eignung der Bewerber\_innen auf Basis der Prüfungsgespräche und ggf. des Empfehlungsschreibens aus dem Orientierungsgespräch.
- (5) Die Beurteilung erfolgt nach:
  - a. Vorhandensein eines eigenen Vokabulars zur Umsetzung künstlerischer/gestalterischer Ideen

- b. Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zu komplexer Kontextualisierung
  - c. Fähigkeit zu vertiefter differenzierter Beobachtung
  - d. Entwickeltes Improvisationsvermögen
  - e. Gefestigte Motivation und Sensibilität
  - f. Entwickeltes visuelles und kontextuelles Vorstellungsvermögen
  - g. Reflexions- und Kritikfähigkeit bezogen auf die eigene Positionierung und im zeitgenössischen Kontext
  - h. Ausgewähltes und vertieftes technisches Können und Verständnis
  - i. Wortsprachliches Ausdrucksvermögen im Kontext der eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit und in ihrer Vermittlung
- (6) Die Prüfung wird mit „hervorragend bestanden“ (bis 1,7; nur bei fehlendem ersten Studienabschluss) „Bestanden“ (bis 4,0) und „Nicht Bestanden“ (ab 4,3) bewertet.
- (7) Über die Prüfung fertigt der Aufnahmeausschuss ein Protokoll, das erkennen lassen muss, worauf sich die Beurteilung begründet, und in dem die Empfehlung des Orientierungsgesprächs festgehalten wird. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu unterschreiben. Der Aufnahmeausschuss erteilt den Bewerber\_innen einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er kann nach den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes digital ausgestellt werden.
- (8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung hat für das Jahr des Aufnahmeverfahrens und das darauffolgende Kalenderjahr Bestand, d. h. die Immatrikulation ist im Jahr des Aufnahmeverfahrens und zum Wintersemester im folgenden Jahr möglich.
- (9) Der Aufnahmeausschuss kann von Absolvent\_innen von Studiengängen mit weniger als 240 CP und/oder der Kunst verwandten Studiengängen unter der Auflage zulassen, dass im ersten Studienjahr Grundkenntnisse und Grundkompetenzen im Umfang von bis zu 60 CP nachgeholt werden. Der Höhe der Auflagen entsprechend verlängert sich die Regelstudienzeit für den MFA-Studiengang in diesen Fällen um ein bzw. zwei Semester. Eine Anrechnung im Rahmen der Auflagenerfüllung erbrachter Leistungen im Wahlbereich des MFA-Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben

wurde. Formale Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist eine nachgewiesene ca. dreijährige Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem MFA-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Die Zulassung ohne vorigen Studienabschluss erfolgt unter Auflagen zur Nachqualifikation gemäß Abs. 8. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Möglichkeit zur Zulassung ohne Studienabschluss kann nicht mit der vom Landesrecht ermöglichten Zulassung zum Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung bei besonderer künstlerischer Begabung kombiniert werden, d. h. für den MFA-Studiengang ist in jedem Fall eine Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen, deren Nachweis gemäß HHG auch durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfolgen kann.

#### **§ 6 MFA mit größerem Theorie-Anteil**

- (1) Die Aufnahme zur Studiengangvariante MFA mit größerem Theorie-Anteil erfolgt innerhalb des MFA und auf Antrag der Bewerber\_innen bzw. Studierenden beim Aufnahmeausschuss. Sie ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters möglich, auf Antrag der Bewerber\_innen im Motivationsschreiben kann sie bereits zum Studienbeginn erfolgen
- (2) Für die Zulassung zur Studiengangvariante MFA mit größerem Theorie-Anteil sind Grundkenntnisse in der theoretischen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit Kunst, Gestaltung und Kultur Voraussetzung, die durch einen ersten geisteswissenschaftlichen Studienabschluss oder entsprechende Studienanteile in einem ersten künstlerischen Studienabschluss nachgewiesen werden müssen.
- (3) Der Aufnahmeausschuss kann in begründeten Fällen Bewerber\_innen für den MFA-Studiengang mit größerem Theorie-Anteil, die keine entsprechenden Grundkenntnisse nachweisen können, zulassen. Für Bewerber\_innen ohne entsprechende Grundkenntnisse ist ein Orientierungsgespräch mit einer/m Professor\_in der Theorie-Fächer des FB Kunst obligatorisch, in dem sie ihr Studienvorhaben erläutern.

- (4) Wurden Bewerber\_innen für den MFA mit größerem Theorie-Anteil zugelassen, steht es ihnen frei, im Studienverlauf, d.h. durch ihre Auswahl im Wahlbereich, zwischen den beiden Studiengangvarianten zu entscheiden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Aufnahmesatzung für die Studiengänge BFA Kunst und MFA Kunst tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft und gilt für alle Bewerbungsverfahren beginnend zum Sommersemester 2024.

Offenbach, den 31.01.2024



---

Prof. Bernd Kracke  
Präsident